

Richtlinie

über die Gewährung von Leistungen nach § 39 SGB VIII des Kreises Herzogtum Lauenburg ab dem 01.01.2024

٦	r '		1.		1 .	
ı	m	h a	ltsve	rzei	chni	C

1.	Praamb	31	. 2
2.	Regelma	äßiger Bedarf zum Lebensunterhalt	. 2
	2.1. Ver	wandten-/Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	. 2
	2.2. stat	ionäre Hilfen (§ 34, 35, 35a ggfls. in Verbindung mit § 41 SGB VIII)	. 2
3.		tze der Gewährung	
4.		egelungen für Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeit-/Verwandtenpflege)	
		eherischer und pflegerischer Mehrbedarf	
		zzeitige Pflege	
		räge zur privaten Unfallversicherung/Alterssicherung der Pflegepersonen	
		tpflichtversicherung	
5.		und Zuschüssetausstattung	
	5.1. EISI	Erstausstattung mit Bekleidung (§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	
	5.1.1		
		Sonstige Erstausstattung Erstausstattung für Pflegestellen	
	5.1.3 5.1.4		
		Erstausstattung mit Mobiliar und Hausrat/Hilfe zur Verselbstständigung reuung in Bildungseinrichtungen	
	5.2. Bell	Kindertagesstätten/Kindertagespflege	
	5.2.1	Hort/Offene Ganztagsschule	
	5.2.3	Einschulung/Umschulung (inkl. § 42 SGB VIII)	
	5.2.3	Klassenfahrten	
	5.2.5	IT-Gerätschaften	
	5.2.6	Nachhilfeunterricht	
	5.3. Fah 5.3.1	rkosten/Mobilität	
	5.3.1		
	5.3.2	AnbahnungskontakteFahrtkosten zum Kindergarten/Kindertagespflege	
	5.3.4	Fahrtkosten zur Schule (inkl. § 42)	
	5.3.5	Fahrtkosten zu Behörden	
	5.3.6	Arztfahrten	
	5.3.7	Fahrtkosten im Sonderfall (inkl. § 42)	
	5.3.8	Fahrrad	
		stige Beihilfen/Zuschüsse	
	5.4.1	Religiöse Feste und besondere Anlässe	
	5.4.1	Ausbildung (Arbeitsbekleidung, Lernmittel, Fahrtkosten)	
	5.4.2	Ferienbeihilfe und Weihnachtsbeihilfe	
6.		hilfe nach § 40 SGB VIIIhilfe nach § 40 SGB VIII	
υ.	Manken	יוווים וומטון א אססס אווו	. ອ



1. Präambel

Erhalten Kinder, Jugendliche und junge Volljährige eine stationäre Hilfe zur Erziehung (§§ 20, 27, 33, 41 SGB VIII), eine Hilfe in Form der Inobhutnahme (§§ 42,42a SGB VIII) bzw. eine vergleichbare Leistung der Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), ist der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. (§39 Abs. 1 SGB VIII)

Zur Konkretisierung des Umfangs der Leistungen des notwendigen Unterhaltes, sowie ergänzender Beihilfen und Zuschüsse (§ 39 Abs. 3 SGB VIII) gelten die folgende Maßstäbe:

2. Regelmäßiger Bedarf zum Lebensunterhalt

2.1. Verwandten-/Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Der wiederkehrende Bedarf wird durch laufende Geldleistungen (sog. Pflegegeld) gedeckt. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung legt jedes Jahr durch einen Erlass die Pauschalbeträge nach § 39 Abs. 5 SGB VIII fest. Der Kreis Herzogtum Lauenburg wendet diesen Erlass an und deckt den notwendigen Lebensunterhalt bei Hilfen nach dem § 33 SGB VIII durch die Gewährung dieser Pauschalbeträge.

2.2. stationäre Hilfen (§ 34, 35, 35a ggfls. in Verbindung mit § 41 SGB VIII)

Für stationäre Hilfen wird der notwendige Lebensunterhalt durch Einrichtungen der Jugendhilfe erbracht. Mit diesen Einrichtungen bestehen für die Refinanzierung des notwendigen Lebensunterhaltes Entgelt- oder Einzelvereinbarungen. Beinhalten die v.g. Sätze der Bedarfsdeckung bereits die begehrte Leistung, ist die zusätzliche Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen ausgeschlossen.

Über die v.g. allgemeinen Leistungen hinaus können insbesondere die unten aufgeführten Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden.

3. Grundsätze der Gewährung

Alle Leistungen, die über die Gewährung des Grundbedarfes hinausgehen, sind vor Beanspruchung der Leistung bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Kreises Herzogtum Lauenburg zu beantragen.

Die Gewährung der Leistungen dieser Richtlinie steht im pflichtgemäßen Ermessen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Kreises Herzogtum Lauenburg. Ein Rechtsanspruch besteht dem Grunde nach nicht. Leistungen nach diesen Richtlinien sind ausgeschlossen, wenn die Finanzierung anderweitig gesichert ist bzw. gesichert werden kann.

Alle Entscheidungen haben nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen. Die Nachrangigkeit von Leistungen der Jugendhilfe ist zu beachten. Zuschüsse Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Für die Gewährung von zusätzlichen Leistungen ist eine Stellungnahme des pädagogischen Bereiches erforderlich. Der pädagogische Bereich hat dabei die Notwendigkeit darzulegen.

Werden gewährte Mittel nicht zweckgerecht verwendet, können gewährte Mittel zurückgefordert werden. Nachweise der zweckgerechten Verwendung sind 12 Monate ab der Gewährung vorzuhalten.



4. Sonderregelungen für Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeit-/Verwandtenpflege)

4.1. Erzieherischer und pflegerischer Mehrbedarf

In Fällen, in denen der pflegerische und erzieherische Bedarf im Vergleich zu anderen Pflegekindern besonders erhöht ist, kann dieser durch Gewährung des bis zum dreifachen Satzes des Anteils der Pauschalbeträge für Erziehung und Pflege gedeckt werden.

Der Bedarf wird in Zusammenarbeit von mehreren Fachkräften im Rahmen einer sowohl fachlich-pädagogischen als auch einer fachlich-rechtlichen Prüfung festgestellt. Zur fachlich-pädagogischen Prüfung findet ein standardisiertes Verfahren unter Zuhilfenahme eines umfangreichen Ermittlungsbogens Anwendung. Auf Wunsch wird das Ergebnis der Bewertung des Ermittlungsbogens den Pflegepersonen erläutert.

Die Erhöhung wegen pflegerischen und erzieherischen Mehrbedarfs kann zunächst für bis zu 3 Jahre gewährt werden. Eine rückwirkende Erhöhung erfolgt nicht.

4.2. Kurzzeitige Pflege

Bei Unterbringung bei Pflegeeltern nach

§ 20 SGB VIII (stationäre Betreuung in Notsituationen),

§ 33 SGB VIII (kurzzeitige, befristete Vollzeitpflege),

§ 42 SGB VIII (Inobhutnahme),

wird ein täglicher Pflegesatz gezahlt, der sich aus dem 1,5-fachen Satz des pauschalen Pflegegeldes nach Nr. 2.1. ergibt. Dabei wird ein Monat mit 30,4 Tagen zugrunde gelegt.

Bereitschaftspflegestellen erhalten zusätzlich zu dem Belegungssatz eine monatliche Pauschale, die jedes Jahr neu durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe festgesetzt wird.

4.3. Beiträge zur privaten Unfallversicherung/Alterssicherung der Pflegepersonen

Nachgewiesene Aufwendungen werden im Sinne des § 39 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag erstattet, Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung entsprechend zur Hälfte. Die Höhe des Erstattungsbetrages richtet sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins.

4.4. Haftpflichtversicherung

Bei Haftpflichtschäden gegenüber Dritten sind diese zunächst der Haftpflichtversicherung der Pflegefamilien zu melden. Ein weitergehender Versicherungsschutz ist über eine vom Kreis Herzogtum Lauenburg abgeschlossene Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder gegeben. Verursachen Pflegekinder Schäden am Eigentum der Pflegeeltern ist möglicherweise Schadensersatz durch diese Versicherung möglich.

5. Beihilfen und Zuschüsse

Im Regelfall ist eine Beihilfe bei Hilfen nach § 42 SGB VIII nicht vorgesehen, da es sich um eine kurzfristige Maßnahme handelt. Sofern diese Regelungen auf Hilfen nach § 42 SGB VIII Anwendung finden können, sind diese extra aufgelistet.

5.1. Erstausstattung

Die Erstausstattungen erfolgen jeweils für das Kind/den jungen Menschen und gehen in das Eigentum des Kindes/ des jungen Menschen über. Bei einem Wechsel der Einrichtung, der Pflegestelle oder der Hilfeart kann deshalb nur in begründeten Einzelfällen eine weitere Beihilfe bzw. ein weiterer Zuschuss gewährt werden. Dies gilt auch bei Unterbrechungen der Hilfe.



Hilfen nach § 34, 35, 35a SGB VIII	Hilfen nach § 33 SGB VIII
Timen nach § 54, 55, 55a 56b Viii	Timen hach § 33 30b Viii
5.1.1 Erstausstattung mit Bekleidung (§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) Bei erstmaliger stationärer wird auf Antrag eine pau- schale Kostenzusage i.H.v. 475,00 € erteilt.	Entfällt Die Erstausstattung mit Bekleidung ist Teil der persönlichen Erstausstattung (Nr. 5.1.2)
Die gewährte Erstbekleidung kann gekürzt werden, wenn ein geringerer Bedarf besteht. Zur Überprüfung der Notwendigkeit ist der Kleiderbestand (vorhandene und fehlende Kleidungsstücke und Schuhe) von der Einrichtung detailliert aufzulisten.	
Ein Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des jungen Menschen in der Jugendhilfeeinrichtung zu stellen. Eine Gewährung ist ausgeschlossen, wenn die stationäre Unterbringung 4 Wochen überschreitet. Es handelt sich dann um eine Bekleidungsergänzung und nicht mehr um Erstbekleidung. Ergänzung §§ 42, 42a SGB VIII Im Regelfall nicht vorgesehen, da es sich um eine sehr kurze Unterbringung handeln soll. Im begründeten Einzelfall kann die Gewährung einer dringend notwendigen, saisonalen Bekleidung mit einer Pauschale von bis zu 250,00€ auf Antrag gewährt werden. Ab dem 6.Monat können weitere 225,00 € auf Antrag bewilligt werden.	
5.1.2 Sonstige Erstausstattung Entfällt Die Kosten sind in der Berechnung des Entgeltsatzes berücksichtigt.	Bei erstmaliger Unterbringung eines jungen Menschen wird auf Antrag eine pauschale Unterstützung für die Erstausstattung mit per- sönlichem Bedarf in Höhe von 750,00 € ge- währt.
5.1.3 Erstausstattung für Pflegestellen	
5.1.3 Erstausstattung für Pflegestellen Entfällt	Für die erstmalige Einrichtung eines zusätzlich geschaffenen Pflegeplatzes in einer Pflegestelle wird auf Antrag einmalig ein pauschaler Zuschuss von 1.000€ gewährt.
	Der Antrag kann bis zu drei Monate nach Einrichtung des zusätzlichen Pflegeplatzes beantragt werden.
	Sofern ein bereits vorhandener Pflegeplatz neu belegt wird, erfolgt keine erneute Bezu- schussung
5.1.4 Erstausstattung mit Mobiliar und Hausrat/Hilfe	
zur Verselbstständigung Im Rahmen der angestrebten Verselbstständigung kann dem jungen Menschen auf vorherigen Antrag einmalig	Siehe Hilfen nach § 34, 35, 35a SGB VIII
dem jungen wenschen auf vomengen Antrag einmalig	



ein Zuschuss bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gewährt werden.

Neben dem Mietvertrag ist eine Liste mit benötigtem Mobiliar und Hausrat dem Antrag beizufügen.

Eine Beihilfegewährung ist ausgeschlossen, wenn für den zu verselbstständigenden jungen Menschen die Möglichkeit bestand, selbst Rücklagen zur Verselbstständigung zu bilden. Davon ist auszugehen, wenn der junge Mensch in den letzten 6 Monaten vor der Verselbstständigung über ein regelmäßiges Durchschnittsnettoeinkommen von 1.000€/Monat hat. Die Regelung findet auch für den erstmaligen Bezug einer nicht/unzureichend möblierten Wohnung im Rahmen des betreuten Wohnens Anwendung.

5.2. Betreuung in Bildungseinrichtungen		
Hilfen nach § 34, 35, 35a SGB VIII	Hilfen nach § 33 SGB VIII	
5.2.1 Kindertagesstätten/Kindertagespflege Die Betreuung ist grundsätzlich durch die Einrichtung sichergestellt. Eine Kostenübernahme erfolgt darüber hinaus nur im Ausnahmefall, sofern der Besuch im Rahmen der Hilfeplanung vorgesehen ist. Aufwendungen für Verpflegung werden nicht erstattet. Die Höhe des Beitrags ist zu Beginn eines Kindergartenjahres einmalig nachzuweisen. Kostenzusagen sind auf ein Kindergartenjahr zu befristen.	Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes können in vollem Umfang des tatsächlichen Bedarfes übernommen werden. Der Antrag ist an das örtliche Sozialamt zu stellen. Dieser übernimmt zusammen mit dem Kreis die Antragsabwicklung. Zuschüsse oder Ermäßigungen Dritter sind durch die Pflegeeltern zu beantragen und werden angerechnet (z.B. Sozialstaffel, Geschwisterermäßigung).	
	Aufwendungen für Verpflegung werden nicht erstattet, weil sie mit Zahlung der Pauschalbeträge (Nr. 2.1.) abgegolten sind.	
5.2.2 Hort/Offene Ganztagsschule Entfällt Die Kosten sind in der Berechnung des Entgeltsatzes berücksichtigt.	Durch vorherigen Antrag in vollem Umfang, wenn der Besuch im Rahmen der Hilfeplanung vorgesehen ist oder die fallführende Fachkraft die Notwendigkeit in einer Stellungnahme bestätigt.	
5.2.3 Einschulung/Umschulung (inkl. § 42 SGB VIII) Für den erstmaligen Schulbesuch (z.B. Einschulung) wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 250,00 € ge- währt.	Siehe Hilfen nach § 34, 35, 35a SGB VIII	
Einmalig kann eine Beihilfe in Höhe von bis zu 100,00 € bei einer Umschulung gewährt werden.		



5.2.4 Klassenfahrten

Die Abrechnung der (verauslagten) Kosten kann bis zu 4 Wochen nach der Klassenfahrt erfolgen. Ein vorheriger Antrag ist zweckdienlich, aber nicht zwingend erforderlich.

Die Abrechnung setzt den Nachweis von begründenden Unterlagen (einzureichender Nachweises, i.d.R eine Kostenkalkulation der Schule) mit einer Bestätigung der Schule, sowie einen Zahlungsnachweis voraus.

Nicht abrechnungsfähig sind Kosten, die nicht zwingend notwendig (z.B. Reiserücktrittsversicherung) sind oder bereits gedeckt (z.B. Verpflegung und Taschengeld) sind. Wird bis zur o.g. Frist kein Nachweis inklusive Aufstellung der Unterpositionen eingereicht, erfolgt eine Abrechnung mit pauschalem Abzug für jeden Tag i.H.v. 15,00 € (Verpflegung, Taschengeld usw.).

Siehe Hilfen nach § 34, 35, 35a SGB VIII

5.2.5 IT-Gerätschaften

Wird für die schulische Bildung eine technische Ausstattung z.B. Computer, Tablet oder Laptop benötigt, kann auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von bis zu 200,00 € gewährt werden.

Voraussetzung ist eine Bestätigung der Schule, dass die Anschaffung eines Gerätes notwendig ist und keine Kostenübernahme oder vergleichbare Bezuschussung aus Schul- bzw. sonstigen Mitteln erfolgen kann.

Siehe Hilfen nach § 34, 35, 35a SGB VIII

5.2.6 Nachhilfeunterricht

Aufgrund der pädagogischen Betreuung in den Einrichtungen ist eine Übernahme der Kosten für Nachhilfeunterricht nur in <u>Ausnahmefällen</u> nach Maßgabe der Regelungen für Pflegekinder möglich.

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den das Pflegekind durch eine schulpädagogisch ausgebildete oder vergleichbare Fachkraft erhält um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem vorher bestimmten Bereich aufzuholen.

Die Gewährung von Nachhilfe (max. 4 Std./Woche) erfolgt in der Regel nur bei

- a) einer Gefährdung des Erreichens des Klassenziels. Die Nachhilfe aus einem anderen Grund bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Erreichen eines höheren Bildungsabschlusses).
- b) einer realistischen Aussicht, die festgelegten Ziele zu erreichen. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, überprüft die zuständige pädagogische Fachkraft anhand der Antragsunterlagen, die auch eine Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit, Ursachen und Erfolgsaussichten enthalten soll.

Die Kostenzusage ist auf das Ende eines Schulhalbjahres zu begrenzen und bei weiter bestehendem Bedarf durch die Pflegeeltern



rechtzeitig vor Beginn eines neuen Schulhalbjahres zu beantragen. Eine weitergehende Förderung nach Erreichen der Ziele ist nicht möglich.

5.3. Fahrkosten/Mobilität

Für die Übernahme sämtlicher Fahrtkosten gilt, dass nur die jeweils günstigste Verbindung unter Berücksichtigung evtl. Preisnachlässe (z.B. Bahncard 25, 49€-Ticket) erstattungsfähig ist. Wenn der Erwerb einer Bahncard, Abokarte o.ä. zur Kostenersparnis beiträgt, werden diese Kosten in voller Höhe erstattet.

Die Übernahme von Fahrtkosten setzt immer eine Stellungnahme der fallführenden Fachkraft voraus.

Hilfen nach § 34, 35, 35a SGB VIII	Hilfen nach § 33 SGB VIII
5.3.1 Besuchskontakte	
Siehe Hilfen nach § 34, 35, 35a SGB VIII Zusätzlich: Die beantragte Leistung darf nicht mit dem Tagessatz der Einrichtung abgegolten sein.	Hilfeempfänger/in zu den leiblichen Eltern, werden in der Regel 14tägig übernommen, sofern diese im Rahmen der Hilfeplanung vorgesehen sind. Leibliche Eltern zu Hilfeempfängern/in, werden in der Regel nicht übernommen, da die Kosten bei den Eltern anfallen und durch diese zu tragen sind. (leistungsfähige Eltern oder Übernahme durch Sozialleistungsträger)
5.3.2 Anbahnungskontakte Fahrtkosten, die im Rahmen der Anbahnung oder Rückführung zu den Eltern, einer Einrichtung oder einer Pflegestelle entstehen, werden übernommen. Die Erstattung bei Nutzung eines PKW beträgt 0,20€/km (Hin- und Rücktour). Abweichende Regelung können in einer Entgeltvereinbarung getroffen werden. Die beantragte Leistung darf nicht mit dem Tagessatz der Einrichtung ebgegelten sein.	Fahrtkosten, die im Rahmen der Anbahnung oder Rückführung zu den Eltern, einer Einrichtung oder einer Pflegestelle entstehen, werden übernommen. Die Erstattung bei Nutzung eines PKW beträgt 0,20€/km (Hin- und Rücktour).
der Einrichtung abgegolten sein.	
5.3.3 Fahrtkosten zum Kindergarten/Kindertages- pflege Entfällt Die Kosten sind in der Berechnung des Entgeltsatzes berücksichtigt.	Aufwendungen werden nicht erstattet, weil sie mit Zahlung der Pauschalbeträge (Nr. 2.1.) abgegolten sind.
 5.3.4 Fahrtkosten zur Schule (inkl. § 42) Eine Erstattung erfolgt nur, wenn die Kosten nicht Teil der Entgeltkalkulation sind. Die Vorrangigkeit der Leistungen des Fachdienst 310 - Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur ist zu beachten. Bei Antragstellung ist die Ablehnung der Kostenübernahme durch den FD 310 mit einzureichen. Der Antrag kann ohne vorherige Antragstellung beim FD 310 direkt gestellt werden, wenn: 1. der Schulort dem Wohnort entspricht, 	Aufwendungen werden nicht erstattet, weil sie mit Zahlung der Pauschalbeträge (Nr. 2.1.) abgegolten sind.



	INNEIS I IENZOGIOWI LAUEINDUNG
 das Berufsbildungszentrum in Mölln besucht wird, eine private Schule besucht wird oder ein Besuch mindestens der Klassenstufe 11 erfolgt, da die Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung die Übernahme der Schülerbeförderungskosten in diesen Fällen ausschließt. Es gilt die aktuelle Satzung. 	
5.3.5 Fahrtkosten zu Behörden Entfällt Die Kosten sind in der Berechnung des Entgeltsatzes berücksichtigt.	Innerhalb des Kreisgebietes werden <u>keine</u> Fahrtkosten zu Behörden übernommen und sind durch das Pflegegeld berücksichtigt (s.Pkt. 2.1.).
5.3.6 Arztfahrten Entfällt Die Kosten sind in der Berechnung des Entgeltsatzes berücksichtigt.	Fahrtkosten zum Arzt sind i.d.R. durch das Pflegegeld berücksichtigt (s.Pkt. 2.1).
5.3.7 Fahrtkosten im Sonderfall (inkl. § 42) In begründeten Einzelfällen kann ein Zuschuss gewährt werden, wenn die Fahrten zu z.B. Bildungseinrichtungen und für die Krankenversorgung ein zumutbares Maß überschreiten.	Siehe Hilfen nach § 34, 35, 35a SGB VIII
5.3.8 Fahrrad Für die Beschaffung eines funktionsfähigen Rades, inklusive eines Fahrradschlosses und Helm wird auf Antrag eine Kostenzusage über einen Höchstbetrag von 150,00 € erteilt.	Werden nicht übernommen, da diese Kosten aus dem Pflegegeld zu zahlen sind. (s. Pkt. 2.1.)
Ein Zuschuss kann für Kinder ab dem Schulkindalter gewährt werden. Der Zuschuss kann grundsätzlich einmalig gewährt werden. Nach Bedarf und Berücksichtigung des Alters des Kindes kann nach Stellungnahme der fallzuständigen Fachkraft die Beihilfe erneut gewährt werden.	
Eine erneute Beihilfe vor Ablauf von 2 Jahren ist ausgeschlossen.	

5.4. Sonstige Beihilfen/Zuschüsse	
Hilfen nach § 34, 35, 35a SGB VIII	Hilfen nach § 33 SGB VIII
5.4.1 Religiöse Feste und besondere Anlässe Für z.B. Taufe, Kommunion, Konfirmation oder Jugendweihe wird auf begründeten Antrag eine Kostenzusage über einen Höchstbetrag von 150,00 € erteilt.	Siehe Hilfen nach § 34, 35, 35a SGB VIII
5.4.2 Ausbildung (Arbeitsbekleidung, Lernmittel, Fahrtkosten) Vorrangig sind die Leistungen über die Agentur für Arbeit zu beantragen (BAB-Gewährung). Bei Vorlage eines Ablehnungsbescheides der Agentur für Arbeit kann ein Antrag gestellt werden.	Siehe Hilfen nach § 34, 35, 35a SGB VIII



5.4.3 Ferienbeihilfe und Weihnachtsbeihilfe

Entfällt

Die Kosten sind in der Berechnung des Entgeltsatzes berücksichtigt.

Pro Pflegekind wird mit dem Monat Juli (Stichtag Ifd. Pflegeverhältnis 01.07.) eine Ferienbeihilfe in Höhe von 50 % des jeweiligen Regelsatzes für Alleinstehende im Sinne des SGB II pro Kalenderjahr gewährt.

Pro Pflegekind wird mit dem Monat Dezember (Stichtag Ifd. Pflegeverhältnis 01.12.) eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 10% des jeweiligen Regelsatzes für Alleinstehende im Sinne des SGB II gewährt.

Endet das Pflegeverhältnis vor dem Stichtag, so entfällt die Beihilfegewährung. Die Beihilfen werden ohne Antragserfordernis automatisch gezahlt.

6. Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII

Der Versicherungsschutz ist in jedem Fall zu prüfen und eine kostenfreie Versicherung anzustreben. Während einer Ausbildung oder bei Bezug von Halbwaisenrente oder Elterngeld, kann ein Versicherungsschutz darüber hergestellt werden. Eine freiwillige Versicherung erfolgt notfalls, wenn eine kostenfreie Versicherung (eigene Versicherung oder Familienversicherung) nicht möglich ist. Eine Ersatzversorgung nach § 264 SGB V erfolgt nur dann, wenn alle anderen Möglichkeiten einer Krankenversicherung ausgeschlossen sind.

Übernahme des Eigenanteiles bei Kieferorthopädie- behandlungen:	 Mit dem Antrag ist der Behandlungsplan vorzulegen. Von dem Hauptversicherten und vom jungen Menschen ist eine Abtretungserklärung zu unterschreiben und der Krankenkasse zur Kenntnis zu geben. Bei Abbruch der Behandlung oder nicht erfolgreichem Behandlungsabschluss sind die verauslagten Eigenanteile von dem Hauptversicherten zurückzufordern.
Krankenhilfe:	 Es kann lediglich der nachgewiesene Eigenanteil für Leistungen getragen werden, welche im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkasse grundsätzlich enthalten sind.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Ratzeburg, den 23.11.2023

Fachdienst Verwaltung, Steuerung, Unterhaltsvorschuss und Wirtschaftliche Jugendhilfe